



SACHSEN-ANHALT

SOZIALAGENTUR

Geschäftsbereich 3
Zentrale Fachaufgaben
Recht

Sozialagentur Sachsen-Anhalt Halle (Saale)

Anfrage (Antrag) bezüglich einer Förderung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag (niedrigschwelligen Betreuungsangebotes) gemäß §§ 45 a bis 45 c SGB XI i. V. m. der Pflege-Betreuungs-Verordnung (PflBetrVO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.02.2017

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

nachfolgend erhalten Sie Hinweise zur Förderung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung handelt und eine Prüfung erst nach dem Vorliegen der Unterlagen erfolgen kann. Weiterhin weise ich darauf hin, dass Angebote zur Unterstützung im Alltag gefördert werden können, die im Sinne der PflBetrVO anerkannt sind.

Hinweise zur Förderung:

Die Förderung erfolgt als Projektförderung und dient insbesondere dazu, Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Betreuungspersonen zu finanzieren, sowie notwendige Personal- und Sachkosten, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung und Schulung der Betreuenden durch Fachkräfte verbunden sind.

Ehrenamtlich tätige HelferInnen können eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des steuerfreien Betrages gemäß § 3 Ziffer 26 EStG in der jeweils geltenden Fassung erhalten. Gewährt der Träger diesen ehrenamtlich Tätigen Aufwandsentschädigungen über den steuerfreien Betrag gem. § 3 Ziff. 26 EStG hinaus, ist eine Förderung ausgeschlossen. Mit dieser

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:
3.31

Bearbeitet von:

@
sozag.ms.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 68 15 - 85
Fax: (0345) 68 15 - 85

Halle,

Dienstgebäude:
Magdeburger Str. 38
06112 Halle

Postanschrift:

Tel.: (0345) 68 15 - 890
Fax: (0345) 68 15 - 803

post@sozag.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

pauschalen Aufwandsentschädigung sind die aktive Betreuung, die Teilnahme an Arbeitsbesprechungen, Schulungen, Supervisionen und Sachaufwendungen wie z.B. Fahrtkosten abgegolten. Bei den förderfähigen Sachkosten wird zurzeit für Werk- (Beschäftigungs-, Verbrauchs-, Bastel- und Dekorationsmaterial) und Büromaterial sowie Telefonkosten insgesamt ein jährlicher Höchstbetrag von derzeit 1.200 € anerkannt (ggf. anteilige Berechnung).

Werden für die angebotenen Leistungen höhere Stundensätzen als gemäß § 4 (4) Satz 1 und 2 der Pfl-BetrVO (25,00 Euro für Angebote zur Unterstützung im Alltag und 15,00 Euro für hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen) vorgesehen bzw. abgerechnet, ist keine Förderung möglich.

Lt. bestehender Förderpraxis und Pflegebetreuungsverordnung können u. a. keine Mittel für Hausversicherungen, Rundfunk, Repräsentationen, Investitionskosten/Abschreibungen, Zinsen, Instandhaltungen und Reinigung, Lebensmittel, Steuern/Abgaben sowie zentrale Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass der Einsatz von Eigenmitteln nachgewiesen werden muss. Die Höhe dieser Eigenmittel ist im Finanzierungsplan kenntlich zu machen. Im Finanzierungsplan sind neben den Nutzungsentgelten der Betreuten (Einnahmen gem. § 45 b SGB XI) sonstige Eigenmittel auszuweisen.

Es [ist ein Nachweis/Negativbescheinigung der Agentur für Arbeit darüber vorzulegen, ob und ggf. in welcher Höhe Mittel der Arbeitsförderung nach SGB III zur Verfügung stehen.](#)

Die Ermittlung des benötigten Förderbedarfes vom Land Sachsen-Anhalt sowie den Pflegekassen wird wie folgt vorgenommen:

Von den zu ermittelnden zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind die Nutzungsentgelte (Einnahmen gem. § 45 b SGB XI) sowie sonstige Eigenmittel abzuziehen. Der dadurch entstandene Differenzbetrag beinhaltet den für Ihr Projekt benötigten Gesamtförderbedarf. Dieser ist, da gemäß PflBetrVO die Förderung zur einen Hälfte aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung und zur anderen Hälfte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes erfolgt, jeweils hälftig bei den Landesmitteln sowie Mitteln der Pflegekassen einzutragen. Die jeweilige Aufteilung in Personal- und Sachkosten erfolgt entsprechend.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht.